LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1722

A14

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL

Geschäftsfeld Berufliche und soziale Integration

Sabine Bruns
Referentin

Telefon: 0211 6398-343
s.bruns@diakonie-rwl.de

Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses am 11. September 2019

Fragenkatalog Psychosoziale Prozessbegleitung

1. Wie bewerten Sie die ersten gut 2 ½ Jahre seit Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung?

   Seit Inkrafttreten der Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung Anfang 2017 war sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl anerkannter Psychosozialer Prozessbegleiter*innen flächendeckend zur Verfügung stand. Dies ist sicher der frühzeitigen Gespräche zwischen dem Ministerium der Justiz und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zuzuschreiben. Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist es gelungen ihre Mitglieder und Träger zu motivieren, Mitarbeitende frühzeitig mit finanziellem Aufwand zu qualifizieren und anerkennen zu lassen um die Psychosoziale Prozessbegleitung anbieten zu können. Auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Psychosozialen Prozessbegleitung konnten frühzeitig weitestgehend abgedeckt werden.
   Das Verfahren zur Anerkennung durch die Oberlandesgerichte war unkompliziert. Rückfragen wurden zeitnah und umfassend beantwortet.
   Leider war die praktische Umsetzung der Beiordnung sehr schleppend. Die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen haben intensiv in ihrem Wirkungskreis vor Ort das Angebot beworben, Informationen und Erklärungen dazu gegeben und vielerorts Vernetzungs- und Kooperationsinitiativen gestartet oder unterstützt. Dies übrigens ohne eine Refinanzierungsmöglichkeit.
   Obwohl der Bekanntheitsgrad der Psychosozialen Prozessbegleitung gestiegen ist, sind die Beiordnungen - gemessen an den potenziellen Fallzahlen - nach wie vor sehr gering.

2. Wie erklären Sie die leicht steigenden, letztlich aber immer noch recht gering anmutenden Zahlen der beigeordneten Prozessbegleitungen?

   Den Adressanten, den Geschädigten und Opferzeugen erreichen die Informationen zur Psychosozialen Prozessbegleitung nicht oder nicht in der Form, die notwendig wäre um eine Beiordnung zu beantragen. Die Information erfolgt nicht exklusiv sondern ist oft Teil eines Informationspaketes. In der Ausnahmesituation, in der sich die Betroffenen befinden, sind diese Informationen nicht in Gänze zu durchdringen und zu verstehen. Die Betroffenen müssen sich in der Regel in ihrer besonderen Situation weiter selbst bemühen, über Adressverzeichnisse Kontaktdaten der Psychosozialen Prozessbegleitung raussuchen und aktiv Kontakt aufnehmen. Einige Betroffene neigen eher dazu, bis kurz vor dem Verhandlungstermin zu verdrängen und sind nicht in der Lage etwas aktiv anzugehen. Manche Opferzeugen werden dann kurzfristig zur Verhandlung von nicht qualifizierten und anerkannten Personen (im ungünstigsten Fall von emotional verwickelten Freunden oder Angehörigen) begleitet. Ein separates Anschreiben mit Erläuterungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung durch die Polizei oder eine Mitteilung durch das Gericht wäre hilfreich. Eine intensive Bewerbung durch Anwälte findet zu wenig statt.
   Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist leider in der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt.

3. Wie erklären Sie sich die doch deutlichen Unterschiede in den Prozessbegleitungen zwischen den Landgerichtsbezirken?

   Gute Vorerfahrungen zwischen den Beteiligten und erprobte Strukturen der Kommunikation und des Miteinanders sind eine hervorragende Basis für die praktische Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Dies wird meist von einzelnen Personen getragen, die sowohl im positiven als auch im negativen Sinne multiplizieren. Den Akteuren der unterschiedlichen Systeme (Justiz und Freie Wohlfahrtspflege) sollte es gelingen, den Nutzen der Psychosozialen Prozessbegleitung gemeinsam zu erkennen. Ein Beispiel dafür kann Düsseldorf sein. Bereits mit der ersten Gruppe der Studierenden in der Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung hat die Hochschule Düsseldorf das Landgericht Düsseldorf besucht und einen Praxistag im Rahmen der Abschlussprüfungen dort verbracht.

4. Was könnten Maßnahmen sein, um das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie dessen Akzeptanz und Bekanntheit in der Gesellschaft sowie bei der Polizei, Gerichten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiter zu stärken?

   In erster Linie wäre eine breit angelegte Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll. Psychosoziale Prozessbegleitung sollte perspektivisch zu einer Marke werden, die allgemein bekannt ist und dadurch auch die Akzeptanz bei Polizei, Gerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten per se erhöht. Hierzu sollten alle Medien und Werbemaßnahmen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinos, Bus- und U-bahnhaltestellen, Einkaufswagen, etc. über einen längeren Zeitraum in enger zeitlicher Taktung genutzt werden. Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken und Ärzte sollten gezielt informiert werden. Vielleicht ist dazu ein nicht ganz so sperriger Begriff statt „Psychosozialer Prozessbegleitung“ zu entwickeln.
   Daneben sollte in der Aus- und Weiterbildung sowohl der Polizei als auch der Juristen die Psychosoziale Prozessbegleitung eine größere Bedeutung und mehr Raum erhalten.
   Zu überlegen wäre, inwieweit eine Verpflichtung zur Vernetzung vor Ort zielführend wäre.

5. Minderjährige Kinder sind eine der wichtigsten Zielgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung. Besteht mit Blick auf diese Zielgruppe ein Optimierungs- oder Modernisierungsbedarf des Instruments der Psychosozialen Prozessbegleitung?

   Wenn minderjährigen Kindern automatisch - ohne Antragsverfahren - eine Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet würde, wäre dies in vielen Fällen sicher eine erhebliche Entlastung aller Beteiligten. Eine Umkehrung des Verfahrens wäre sinnvoll. Nur auf ausdrücklichen Wunsch derer, die bislang einen Antrag stellen müssen, sollte auf eine Beiordnung verzichtet werden.

6. Wie beurteilen Sie das Informationsangebot, die Informationsaufbereitung und die Ansprache verschiedener „Opfergruppen“?

   Grundsätzlich verfügen die Psychosozialen Prozessbegleitungen über Flyer und geeignetes Informationsmaterial. Auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und über den kurzen Link sind ausreichende Informationen abzurufen. Der Flyer des Ministeriums ist gut und sinnvoll. Die Zugangswege und die Verbreitung sind wie bereits geschildert eher problematisch.
   Informationsmaterial in leichter Sprache, kindgerecht und in diversen Fremdsprachen fehlt allerdings noch. Hier sollte das Angebot verbessert werden.

7. Wie beurteilen Sie das Informationsangebot und den Zugang zu Psychosozialer Prozessbegleitung speziell für Opfer von Gewalt gegen LSBTI?

Ich sehe nicht die Notwendigkeit eines spezifischen Informationsangebotes für diese Gruppe das über das, was bereits beschrieben wurde, hinausgeht. Gleiches gilt für den Zugang zur Psychosozialen Prozessbegleitung.

8. Gibt es bestimmte Fallgruppen, bei denen häufig ein Antrag auf Beiordnung einer Prozessbegleitung abgelehnt wird? Wird in diesen Fällen dann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich auf eigene Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung zu bedienen?

   Grundsätzlich ist die Notwendigkeit eine besondere Schutzbedürftigkeit begründen zu müssen schwierig. Die Beiordnenden legen hier äußerst unterschiedliche Maßstäbe an und es fehlt eine Orientierung für die Begründung. Eine Häufung bestimmter Fallgruppen ist mir nicht bekannt. Ebenso kenne ich keine Fälle indem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sich auf eigene Kosten der Psychosozialen Prozessbegleitung zu bedienen.

9. Sollte die Psychosoziale Prozessbegleitung um weitere Straftatbestände oder Personengruppen ergänzt werden?

   Es wäre wünschenswert die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung auf Zeugen zu erweitern, die nicht Opferzeugen oder Geschädigte sind, wenn das Beobachtete so eindrücklich oder grausam war, dass es traumatisiert hat.
   Bei Geschädigten oder Opferzeugen sollte die Erweiterung des Straftatbestandes individuell geprüft werden können, wenn die Folgen der Straftat erheblich traumatisierend waren. Dies kann im Einzelfall auch bei einem Einbruchsdiebstahl der Fall sein.

10. Wie beurteilen Sie die Ausgestaltung der Zulassungskriterien sowie der derzeit bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote? Besteht aus Ihrer Sicht an dieser Stelle Handlungsbedarf?

    Die Zulassungskriterien sind sinnvoll und qualitätssichernd. Bei der aktuellen und mittelfristig zu erwartenden Fallzahlen sind weitere Ausbildungsangebote und damit weitere Psychosoziale Prozessbegleiter*innen nicht erforderlich. Fortbildungsangebote, die auch zur weiteren Anerkennung durch die Oberlandesgerichte notwendig sind, gibt es allerdings zu wenig und teuer. Hier sind viele Psychosoziale Prozessbegleiter*innen auf Eigeninitiativen der Wohlfahrtsverbände angewiesen.

11. Wie beurteilen Sie die Zugangsmöglichkeiten für Betroffene zur Psychosozialen Prozessbegleitung? Besteht aus Ihrer Sicht an dieser Stelle Handlungsbedarf?

    Teilaspekte zur Beantwortung dieser Frage sind bereits unter einigen anderen Punkten erfolgt.
    Generell sind die Zugangsmöglichkeiten für Betroffene undurchsichtig und schwer, sodass ein Zugang in der Regel nur über Multiplikatoren erfolgt. Einen Zugang über die Suchfunktion der neuen Medien z.B. gelingt nur, wenn genaue Begrifflichkeiten bekannt sind und benutzt werden können. Begriffe wie „Begleitung bei Gericht“ führen nicht zum gewünschten Ziel. Die Nutzung der Internetseite als Zugangsmöglichkeit müsste einem Praxistest durch die Betroffenen erst noch standhalten.

12. Bitte schildern Sie den klassischen Weg, zu welchem Zeitpunkt und von wem Betroffene von der Möglichkeit erfahren, einen Antrag auf Psychosoziale Prozessbegleitung stellen zu können?

    Den klassischen Weg scheint es nicht zu geben. Eine Erstinformation als eine von vielen erfolgt meist durch die Polizei oder auch durch Anwälte.

Die Information in Kombination mit weiteren Erläuterungen und sinnvollen Hilfen bei den nächsten Schritten erhalten Betroffene meist durch andere Einrichtungen z.B. diverse Beratungsstellen, Opferhilfen, Angebote im Rahmen der Erziehungshilfe, Betreutes Wohnen, ärztliche Dienste etc. Den Zeitpunkt der Antragstellung wählen die Betroffenen sehr unterschiedlich. Einige brauchen die möglichst frühe Zusage einer Psychosozialen Prozessbegleitung zur eigenen Sicherheit und stellen einen Antrag auf Beiordnung entsprechend. Bei einigen Betroffenen wächst die Angst im Laufe der Zeit und sie stellen erst kurz vor dem Verhandlungstermin einen Antrag.

13. Wie beurteilen Sie das Angebot an fremdsprachigen bzw. mehrsprachigen Prozessbegleitungen?

    Das Angebot ist nicht ausreichend und nicht umfassend. Die teils notwendige Beteiligung eines Dolmetschers während der Psychosozialen Prozessbegleitung erschwert das Verfahren und die Abläufe.

14. Wie beurteilen Sie die Durchführung von Prozessbegleitungen durch die Ambulanten Sozialen Dienste der Gerichte?

    Die Psychosoziale Prozessbegleitung durch Justizunabhängige und Neutrale ist für die Betroffenen sinnvoller. Räumliche und beamtenrechtliche Nähe zur Justiz und/oder auch zur unmittelbaren Arbeit mit Tätern scheint mir eher unglücklich.
    Momentan ist bei der geringen Fallzahl die Beiordnung von Psychosozialen Prozessbegleitungen aus dem Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz nicht erforderlich. Die Erhebung der jeweiligen Fallzahlen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Wohlfahrtspflege wäre interessant.